

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Juni 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bundesfinanzminister plant eine **dauerhafte Entlastung** für von der Corona-Pandemie getroffene **Gastronomiebetriebe**. Wir fassen zusammen, was es mit seinem Vorstoß auf sich hat. Darüber hinaus stellen wir Ihnen einige **steuerliche Erleichterungen** vor, die im Referentenentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 und im Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes enthalten sind. Der **Steuertipp** zeigt, für wen sich das **Ehegatten-Splitting** lohnt.

Gastronomie

Dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen?

In den beiden Corona-Jahren hat insbesondere die Gastronomie gelitten. In einem Schreiben an den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband hat sich Bundesfinanzminister Christian Lindner für eine **dauerhafte Senkung der Umsatzsteuer** in der Gastronomie ausgesprochen. Er begründet dies mit der pandemiebedingt weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Lage der Branche.

Der bislang reduzierte Umsatzsteuersatz (7 % statt 19 %) für die Abgabe von **Speisen** in der Gastronomie gilt nach jetzigem Stand noch bis Ende des Jahres 2022. Lindner hält es für angezeigt, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen auch danach unbefristet anwendbar ist. Er werde sich daher innerhalb der Bundesregierung für eine Entfristung einsetzen.

Für die Abgabe von **Getränken** soll der ermäßigte Steuersatz jedoch nicht gelten. Kneipen, Bars, Clubs und Diskotheken, die ausschließlich Getränke anbieten, würden daher nicht von der Steuerentlastung profitieren. Getränke von der ermäßigten Besteuerung von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen auszunehmen, ist unionsrechtlich zulässig.

Statistik

Wirtschaftszweige des Gastgewerbes sind Verlierer der Corona-Pandemie

Das Statistische Bundesamt hat die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für 2020 - des ersten „Coro-

In dieser Ausgabe

- Gastronomie:** Dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen? 1
- Statistik:** Wirtschaftszweige des Gastgewerbes sind Verlierer der Corona-Pandemie 1
- Mobilitätskosten:** Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen 2
- Arbeitsecke:** Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten 2
- Förderung:** Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld bis Ende Juni 2022 3
- Fünftelregelung:** Tarifiermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich 3
- Vollverzinsung:** Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden 3
- Kryptowährungen:** Vermögensschaden infolge eines Betrugs ist nicht absetzbar 3
- Hilfsmaßnahmen:** Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert 4
- Steuertipp:** Ehegatten-Splitting lohnt sich bei unterschiedlich hohen Einkommen 4

na-Jahres“ - ausgewertet und mit den Umsatzsteuer-Voranmeldungen des Jahres 2019 verglichen. Die meisten Wirtschaftszweige im Gastgewerbe hat die Corona-Krise hart getroffen.

Die **Gastronomie** verzeichnete insgesamt ein Umsatzminus von 30,8 Mrd. € - ein Minus von 32,5 % gegenüber 2019. Die stärksten Einbußen durch die Schließungen und Einschränkungen hatten Diskotheken und Tanzlokale (-62,7 %) sowie Vergnügungsorte (-57,2 %). Im Bereich der **Beherbergungsbetriebe** verzeichneten Hotels, Gasthöfe und Pensionen einen Umsatzrückgang von 44,2 %. Übernachtungsmöglichkeiten, bei denen die Kontakte zu anderen Personen reduziert werden konnten, kamen besser durch das Jahr 2020: Ferienhäuser und -wohnungen hatten ein geringeres Minus von 8,2 % zu verkraften. Als einziger Wirtschaftszweig im Gastgewerbe erzielten die Campingplätze sogar ein leichtes Plus von 2,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

Mobilitätskosten

Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen

Das Bundeskabinett hat im März 2022 den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen und damit steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende steuerliche Entlastungsmaßnahmen vor:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer, bis zu dessen Erreichen keine Steuer anfällt, soll - rückwirkend ab dem 01.01.2022 - von derzeit 9.984 € auf 10.347 € angehoben werden. Dadurch soll die kalte Progression, die aufgrund der tatsächlichen Inflationsrate 2021 bzw. der geschätzten Inflationsrate 2022 eintritt, teilweise ausgeglichen werden. Die Anhebung des Grundfreibetrags entlastet grundsätzlich alle Steuerzahler, die relative Entlastung fällt für Bezieher niedriger Einkommen aber höher aus.
- **Entfernungspauschale:** Bereits ab 2021 war die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 0,30 € auf 0,35 € pro Kilometer angehoben worden; für die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs verblieb es bei einem Abzug von 0,30 €. Eine weitere Erhöhung der Pauschale auf 0,38 € (ab dem 21. Kilometer und befristet bis 2026) ist bisher erst ab 2024 vorgesehen. Diese Anhebung soll nun auf das Jahr 2022 vorgezogen werden.
- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Arbeitnehmer sollen entlastet werden, indem ihre Werbungskosten ohne Sammlung von Belegen in

Höhe von 1.200 € pauschal anerkannt werden; bisher lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.000 €. Diese Anhebung soll ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2022 gelten.

Hinweis: Bis zur Verabschiedung des Gesetzes wird es voraussichtlich noch bis zum Frühsommer 2022 dauern.

Angesichts der stark steigenden Energiepreise infolge der Ukraine-Krise hat die Bundesregierung darüber hinaus weitere Entlastungen auf den Weg gebracht. So soll die **Energiesteuer** auf Kraftstoffe für drei Monate sinken - der Benzinpreis würde damit um 30 Cent je Liter fallen, bei Diesel wären es 14 Cent weniger je Liter. Zudem sollen eine einmalige Energiepauschale von 300 € gezahlt (zusätzlich 100 € pro Kind), vergünstigte ÖPNV-Tickets angeboten und Empfänger von Sozialleistungen weiter entlastet werden.

Arbeitsecke

Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten

Wer im Homeoffice arbeitet, kann seit 2020 die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 € pro Jahr steuermindernd abziehen (**5 € pro Tag** für maximal 120 Homeoffice-Tage im Jahr). Mit dieser Pauschale sollen Erwerbstätige entlastet werden, die kein (absetzbares) abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer einrichten können, sondern lediglich in einer Arbeitsecke oder in privat genutzten Räumen arbeiten.

Hinweis: Ausgaben für Arbeitsmittel sind nicht mit der Homeoffice-Pauschale abgegolten, sondern können zusätzlich zur Pauschale abgesetzt werden. Hierunter fallen neben Hardware und der üblichen Büroausstattung auch die beruflich veranlassten Telekommunikations- und Internetgebühren.

Ursprünglich sollten die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale zum 01.01.2022 auslaufen. Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Bundesregierung eine Verlängerung **bis Ende Dezember 2022** auf den Weg gebracht. Daneben sind unter anderem verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung geplant.

Hinweis: Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, können Erwerbstätige keine Fahrtkosten (z.B. die Entfernungspauschale oder Reisekosten) geltend machen. Die Pauschale kann zudem nur angewandt werden, wenn der gesamte Arbeitstag zu Hause verbracht wird. Wer vormittags von

zu Hause aus arbeitet und mittags einen Termin im Betrieb wahrnimmt, kann die Homeoffice-Pauschale für diesen Tag nicht geltend machen. Dafür lässt sich in diesem Fall die Entfernungspauschale für die einfache Wegstrecke ansetzen.

Förderung

Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld bis Ende Juni 2022

Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei. Auch die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison- und zum Transferkurzarbeitergeld sind grundsätzlich steuerfrei, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden und 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt nicht übersteigen. Nach dem Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes soll die **Befristung** um sechs Monate **verlängert** werden, somit also auf Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 01.07.2022 enden.

Fünftelregelung

Tarifermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich

Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer progressiv. Werden Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht laufend, sondern in einer Summe ausgezahlt, führt der Progressionseffekt zu einer nicht gewollten Steuer(mehr-)belastung. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs beim zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen zu mildern, sieht das Gesetz die Besteuerung dieser Nachzahlungen mit einem **ermäßigten Steuersatz** („Fünftelregelung“) vor. Voraussetzung ist, dass die Nachzahlung die Vergütung für eine Tätigkeit betrifft, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von drei Jahren in erheblichem Umfang Überstunden geleistet. Erst im vierten Jahr wurden ihm die Überstunden in einer Summe vergütet. Laut BFH ist auf den Nachzahlungsbetrag der ermäßigte Steuertarif anzuwenden. Die Tarifermäßigung finde nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch auf Nachzahlungen von **variablen Lohnbestandteilen** - wie hier von Überstundenvergütun-

gen - Anwendung. Entscheidend sei allein, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet worden sei.

Vollverzinsung

Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden

Nach einem vielbeachteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von **6 % pro Jahr** ab 2014 **verfassungswidrig**. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiterhin anwendbar. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde der Steuergesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Veranlasst durch diese Rechtsprechung hat das Bundeskabinett im März 2022 einen Gesetzentwurf beschlossen, der für alle offenen Fälle eine **rückwirkende Neuregelung** enthält: Demnach soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Zudem ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, ob dieser neue Zinssatz angemessen ist. Eine erstmalige Überprüfung muss somit spätestens zum 01.01.2026 erfolgen.

Kryptowährungen

Vermögensschaden infolge eines Betrugs ist nicht absetzbar

Bitcoins und andere Kryptowährungen stuft der Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währung, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ ein. Wenn Sie Bitcoins & Co. innerhalb eines Jahres privat kaufen und wieder verkaufen, liegt ein **privates Veräußerungsgeschäft** vor. Der Wertzuwachs muss als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hinweis: Die Einkünfte sind genau wie beim Verkauf von Goldbarren, Oldtimern oder Kunstwerken als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Der Gewinn errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten. Deshalb sollten Anleger

den Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang unbedingt **dokumentieren** (z.B. in einem Transaktionsstagebuch).

Hinweis: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € pro Jahr liegen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig. Wer über die 600-€-Grenze hinaus steuerfreie Gewinne erzielen will, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - in seinem digitalen Portemonnaie - belassen.

Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen **Verlust** erzielt, kann diesen mit seinen Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen. Ein Verlust kann aber steuerlich nicht geltend gemacht werden, wenn Anleger ihr Geld durch Betrugsmaschinen auf unseriösen Onlineplattformen verlieren. Denn in diesem Fall wird tatsächlich keine Kryptowährung gehandelt. Mangels Veräußerung kann der erlittene Vermögensschaden nicht zu negativen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führen. Darauf hat die Finanzbehörde Hamburg in einer aktuellen Fach-Info hingewiesen.

Hilfsmaßnahmen

Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert

Die Hilfsbereitschaft und die Solidarität Menschen gegenüber, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind, unterstützt auch der deutsche Fiskus. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit **vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022** erbrachten Hilfeleistungen getroffen, die den Opfern zugutekommen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeitslohnspenden und Sachspenden sowie für die Unterbringung von Kriegsflüchtlings und Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten bestimmte steuerliche Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Steuertipp

Ehegatten-Splitting lohnt sich bei unterschiedlich hohen Einkommen

Dieses Jahr hatte mit dem 02.02.2022 und dem 22.02.2022 bereits zwei eingängige und heiße-

gehrte Hochzeitstermine im Angebot. Ein Blick auf die Zahlen empfiehlt sich auch nach der Zeremonie, und zwar bei der Steuererklärung:

Wer verheiratet oder verpartnert ist, kann beim Finanzamt statt einer Einzelveranlagung die **Zusammenveranlagung** wählen, so dass das Paar steuerlich wie eine Person behandelt wird. In diesen Fällen kommt das Ehegatten-Splitting zur Anwendung. Das heißt: Das Finanzamt zählt die Jahreseinkommen beider Partner zusammen, halbiert den errechneten Betrag und berechnet für diese Hälfte die Einkommensteuer. Die errechnete Steuer wird anschließend verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

Hinweis: Paare zahlen mit dem Ehegatten-Splitting oft weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, da durch die Berechnungsweise des Splittingverfahrens die Nachteile abgemildert werden, die der progressive Einkommensteuertarif mit sich bringt.

Vom Splitting profitieren insbesondere Paare mit **unterschiedlich hohen Verdiensten**, wie folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel: Die Eheleute Mustermann verdienen jeweils 45.000 € und 15.000 € (zu versteuerndes Einkommen) im Jahr 2022. Beantragen sie eine Einzelveranlagung, müsste der eine Partner 10.014 € und der andere 955 € Einkommensteuer zahlen (insgesamt also 10.969 €). Beantragen sie eine Zusammenveranlagung, müssten sie aufgrund des Splittingtarifs insgesamt 929 € weniger zahlen.

Nimmt man hier einzelne Jahreseinkommen von 35.000 € und 25.000 € an, liegt der Vorteil aus dem Splittingtarif nur bei 103 €.

Frischvermählte sollten wissen, dass der Splittingvorteil immer rückwirkend für das gesamte Jahr gewährt wird. Für die Einkommensteuererklärung 2022 ist es also unerheblich, ob die Hochzeit bereits zu Jahresbeginn oder erst am Silvesterabend 2022 stattfindet.

Hinweis: Die Einzelveranlagung von Ehepaaren kann in Einzelfällen günstiger als die Zusammenveranlagung sein (z.B., wenn ein Partner ausländische Einkünfte oder Lohnersatzleistungen erhalten hat. Welche Veranlagungsvariante günstiger ist, ermitteln wir gerne für Sie.

Mit freundlichen Grüßen